

# **Amtsblatt**

**für die Samtgemeinde**

**Bodenwerder-Polle**

**und die Mitgliedsgemeinden**

**Bodenwerder, Brevörde, Halle, Hehlen,**

**Heinsen, Heyen, Kirchbrak, Ottenstein,**

**Pegestorf, Polle und Vahlbruch**



---

Jahrgang 2019

Bodenwerder, den 22.11.2019

Nr. 8

---

**Lfd. Nr.**

**Inhalt**

**Seite**

26

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2019

86

**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kirchbrak in der Sitzung am 11. Juli 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	878.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	891.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	834.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	840.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	270.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	122.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.104.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	969.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 290.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 355 v.H.
- b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 355 v.H.

- 2. Gewerbesteuer** 350 v.H.

§ 6

- a) **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** bis 5.000 €, gelten als unerheblich. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

- b) Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 50.000 € festgesetzt.

Kirchbrak, 11.07.2019

Gemeinde Kirchbrak

gez. Brennecke  
Bürgermeister

L.S.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 25.10.2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 25.11.2019 bis 06.12.2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Kirchbrak, Kirchweg 7, 37619 Kirchbrak, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchbrak, 05.11.2019

gez. Brennecke  
(Bürgermeister)